

Merkblatt Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Art. 5 Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (Barauszahlung)

1. Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
 - a) sie die Schweiz endgültig verlassen
 - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit **aufnehmen** und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.
2. An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.
3. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

Zusätzlich einzureichende Unterlagen und Angaben bei Begehren um Barauszahlung

Bei Begehren um Barauszahlung infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit:

- Schriftlicher Antrag auf Barauszahlung
- Aktuelle Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über die **Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit**.
(Hinweis: Der Antrag auf Barauszahlung ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten seit Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit bei der PKJ einzureichen)
- Aktuelle amtliche Bescheinigung des Zivilstandes. Bei Verheirateten, die schriftliche Zustimmung des Ehegatten. **Die Echtheit dieser Unterschrift ist amtlich bestätigen zu lassen.**
- Angabe der Nationalität; ausländische Staatsangehörige geben gleichzeitig die Kategorie ihrer Aufenthaltsbewilligung an (nötig zur Ermittlung der Quellensteuer)
- Zahlstelle (bitte Einzahlungsschein beilegen)

Bei Begehren um Barauszahlung infolge definitiver Abreise ins Ausland:

- Schriftlicher Antrag auf Barauszahlung
(Hinweis: Erfolgt die Ausreise in einen Mitgliedstaat der EU oder der EFTA gelten für den obligatorischen Teil der Freizügigkeitsleistung Einschränkungen, siehe: http://www.zentralstelle.ch/xml_3/internet/de/application/d3/f13.cfm)
- **Unterlagen, die den definitiven Charakter der Abreise glaubhaft darstellen.**
- Aktuelle offizielle Bestätigung des Zivilstandes
- Bei Verheirateten, die schriftliche Zustimmung des Ehegatten. **Die Echtheit dieser Unterschrift ist amtlich bestätigen zu lassen**
- Offizielle Abmeldebestätigung der Wohnortgemeinde oder bei Ausländern der Fremdenpolizei
- Wohnadresse im Ausland und offizielle Anmeldebestätigung der neuen Wohnortgemeinde im Ausland, Immigrationsausweis o.ä.
- Willenskundgebung über die Endgültigkeit der Ausreise
- Zahlstelle in der Schweiz (bitte Einzahlungsschein beilegen)

Steuerliche Regelung

Gemäss Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer sind die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, die Auszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern zu melden, sofern der ausbezahlte Betrag Fr. 5'000.-- übersteigt. Kapitalzahlungen an Personen, die im Ausland wohnen oder an in der Schweiz wohnende Ausländer mit Aufenthaltsbewilligungen A oder B unterliegen der Quellensteuer.

Postfach 316
1701 **Freiburg**